

56.FW. 26223

Arnsberg (Westf.), am 14.3.1966

1) An die
Landesrentenbehörde
Nordrhein-Westfalen

4 Düsseldorf
Tannenstr. 26

Betr.: Wiedergutmachung;
hier: Art. III Nr. 8 Abs. 2 Satz 2 BEG-Schlußgesetz
Dienstbesprechung am 14.10.1965 im Innenministerium NW

1. Eine Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen
ist gewährt worden:

ja nein

2. Für Schaden im beruflichen Fortkommen ist
gezahlt worden:

2.1 eine Kapitalentschädigung für
die Zeit von bis = DM

2.2 eine laufende Rente
ab 1. 10.1965 = DM
ab = DM
ab = DM

3. Leistungen nach dem VRG sind auf die Entschädigung zu Ziffer 2
bisher nach §§ 120 ff. BEG angerechnet worden:

ja nein

/ Durchschrift des Bescheides ist beigelegt.

4. Die bisher unterbliebene Anrechnung ist durch die
Landesrentenbehörde NW durchzuführen. Auf die an-
liegende/n Bescheiddurchschrift/en wird hingewiesen.

5. Die Anrechnung nach §§ 141 d - k BEG-SchlG wird hier
vorgenommen werden. Durchschrift des Bescheides wird
der Landesrentenbehörde NW übersandt.

2) Kleine E/Wi-R.

3) z. d. A. GfR

15.3.1966/8
Im Auftrage

4

Handwritten signature